



Einleitung

Aktives Musizieren ist Teil einer ganzheitlichen Bildung. Es trägt zur positiven Entwicklung der Persönlichkeit des einzelnen Menschen wie auch der ganzen Gesellschaft bei. Die Musikschulen der Gemeinden fördern das aktive Musizieren und ergänzen mit ihrem freiwilligen Angebot den obligatorischen Unterricht der Volksschule.

Nach dem Wegfall der kantonalen Unterstützung der kommunalen Musikschulen setzt sich der Verband Luzerner Gemeinden für die Erhaltung und Entwicklung eines guten Musikschulangebots ein. Er übernimmt deshalb Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben. Die nachstehenden Empfehlungen entsprechen dieser Zielsetzung.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) macht in Zusammenarbeit mit dem Verband für die Musikschulen (VML) und dem Musikschullehrerinnen- und Musikschullehrerverein Luzern (MLV) folgende Empfehlungen:

Empfehlungen für die Musikschulen der Gemeinden

(vom 18. September 2006)

I. Allgemeines

1. Zweck

Die Musikschule ist ein freiwilliges Angebot. Sie führt die Lernenden vertieft zum Singen und Musizieren hin und vermittelt ihnen musikalische Kenntnisse. Somit werden auch Persönlichkeitsentwicklung, Wahrnehmungsfähigkeiten und Sozialkompetenz gefördert.

Im Sinne der Gemeindeautonomie soll jede Musikschule ihren Zweck, ihr Leitbild und ihren Leistungsauftrag selber ausarbeiten.

2. Zielgruppen

Die Musikschulen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen. Kindern und Jugendlichen soll der Unterricht zu ermässigten Kosten angeboten werden.

II. Rahmenbedingungen

3. Organisation und Aufsicht

a) Führung und Aufsicht

Eine von der zuständigen Gemeindebehörde¹ eingesetzte Kommission oder die Schulpflege ist für die Führung und die Aufsicht der Musikschule verantwortlich. Ihre Aufgaben werden in einem Reglement oder in einer Verordnung festgelegt.

¹ Unter Behörde kann je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat oder die Schulpflege verstanden werden.

b) Schulleitung

Die Musikschule wird durch eine Schulleitung geleitet. Diese verfügt über ausgewiesene Fähigkeiten im musikpädagogischen, schulorganisatorischen und administrativen Bereich und hat Führungskompetenzen.

c) Lehrpersonen

Lehrpersonen an Musikschulen sind diplomierte Musiklehrpersonen oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. Es können auch Laien eingestellt werden, sofern sie über die notwendige Fachkompetenz und anerkannte Lehrbegabung verfügen. Als Grundlage dient der Berufsauftrag für die Musiklehrpersonen.

4. Unterrichtsangebot

Die Gemeinde regelt das Musikschulangebot. Das Hauptangebot an Musikschulen besteht in der musikalischen Grundausbildung, im Instrumental- und Gesangsunterricht sowie im gemeinsamen Musizieren im Ensembleunterricht.

5. Zusammenarbeit

Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule zusammen. Sie können im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für kantonale Schulen übernehmen und fördern die regionale Zusammenarbeit, insbesondere für wenig belegte Fächer und Ensembles.

6. Qualitätssicherung

Die Musikschulkommission oder die Schulpflege überprüft die Tätigkeit der Musikschulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und Zusammenarbeit an der Musikschule.

Die Musikschulleitung sorgt für die Evaluation des Musikunterrichts.

III. Finanzielles

7. Schulgelder

Der Aufwand für die Musikschulen wird finanziert durch:

- a. Gemeindebeiträge
- b. Schulgelder / Elternbeiträge
- c. Weitere Einnahmen und Zuwendungen

Bei der Festsetzung des Schulgeldes orientiert sich die Gemeinde an den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Mittelschulen.

IV. Anstellungsbedingungen

8. Anstellung und Besoldung

a) Anstellung

Die Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Sofern in einer Gemeinde nichts Näheres geregelt ist, kann sinngemäss das kantonale Personalrecht angewendet werden.

b) Besoldung

Die Besoldung von Musikschulleitung und Musiklehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Besoldungsrecht für Lehrpersonen. Entsprechende Einreihungsempfehlungen sind im Anhang aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

9. Inkrafttreten

Die Empfehlungen treten auf den 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Empfehlungen des Bildungs- und Kulturdepartements für die Musikschulen der Gemeinden vom 1. September 2003.

Luzern, 18. September 2006

Verband Luzerner Gemeinden VLG

Ruedi Amrein
Präsident

Guido Graf
Geschäftsführer

Anhang

Arbeitszeit und Besoldung an Musikschulen

1. Schulleitung (inkl. Sekretariat)

1 a) Pensum

Bei der Berechnung des Pensums sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzahl Schülernennungen
- Anzahl Lehrpersonen
- Anzahl Lektionen
- Anzahl der beteiligten Gemeinden
- Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb

1 b) Besoldung

In der Regel sind die Musikschulleiter in einer Besoldungsklasse entsprechend der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schulischen Dienste BOL² (SRL Nr. 75) eingereiht.

Es besteht die Möglichkeit, die Besoldungsordnung für Staatspersonal oder eigene kommunale Richtlinien sinngemäss anzuwenden.

2. Lehrpersonen

2 a) Unterrichtsverpflichtung

Ein Vollpensum für Musiklehrpersonen beträgt 29 Stunden (à 60 Minuten). Bei der individuellen Pensenberechnung werden verschiedene Faktoren wie z.B. Pensengrösse und Unterrichtszeit mitberücksichtigt.

2 b) Besoldung

Die Lehrpersonen werden in eine ihrer Ausbildung und Aufgabe entsprechende Besoldungsklasse eingereiht. Erstmalig Einzureihende werden in der Regel eine Besoldungsklasse gemäss BOL (SRL Nr. 75) tiefer eingereiht. Ein Aufstieg erfolgt nach zwei Jahren.

I Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach

(LK 21 BOL Kanton Luzern)

Lehrdiplom Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagoginnenverband (SMPV)

- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A)

Andere Qualifikationen wie zum Beispiel:

- Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
- ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
- Musik und Bewegung (4-jährige Ausbildung)

² Besoldungsordnung für Lehrpersonen

- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)

II Musiklehrpersonen mit anderer musikpädagogischer Ausbildung im Unterrichtsfach (LK 17 BOL Kanton Luzern)

- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:
 - Seminar für musikalische Grundschulung
 - SAJM-Ausweis B
- Musikstudierende zum Lehrdiplom nach Abschluss Grundstudium (2 Jahre)
- Bachelor of Art in Music (3-jährige Ausbildung)
- Bachelor of Art in Musik und Bewegungspädagogik (3-jährige Ausbildung)
- Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss

Anerkannte Ausbildungen wie zum Beispiel:

- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
- SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern
- Akkordeonlehrperson SALV
- SAJM-Ausweis C
- Panflöten-Zertifikat PANKOS (mit Lehrdiplom auf einem anderen Instrument oder Lehrdiplom für Primarschule)
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Schulmusik I
- Bachelor of Music (USA)

III Weitere Musiklehrpersonen (LK 9 BOL Kanton Luzern)

- SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)
- Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B
- Mandolinenlehrperson SMGOV
- Panflöten-Zertifikat PANKOS
- Spiel- und Tambour- Offiziere / Unteroffiziere der Militärmusik
- EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe